



Fall (100 Punkte):

A, der in Bochum wohnt, hat ein Kfz von dem Autohaus K, welches seinen Sitz ebenfalls in Bochum hat, geleast. Die sog. Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) verbleibt beim Autohaus. Gleichwohl verkauft A den Wagen telefonisch an den Privatmann B zu einem marktüblichen Preis von 29.000 €. Da B in Mainz ansässig ist, lässt er den Wagen durch den von ihm hierzu beauftragten C abholen.

Bei der Abholung des Wagens lässt sich C die Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen, aus der auch hervorgeht, dass A eingetragen ist.

Da A mit der Zahlung mehrerer Leasingraten im Rückstand ist, verlangt K den Wagen von A heraus. Dieser weist darauf hin, dass er den Wagen an B verkauft habe.

Daraufhin verlangt K die Herausgabe des Wagens von B. B ist der Ansicht, dass er der Eigentümer des Wagens ist. Zur Begründung führt er an, dass es sich bei der Zulassungsbescheinigung Teil II, die sich der C hat zeigen lassen, um eine hochwertige Fälschung handele, die wie ein Original aussehe; dies lasse sich auch ohne weiteres durch eine Vorlage des Originals belegen. Letzteres ist zwar zwischen den Beteiligten unstrittig, gleichwohl ist K der Meinung, dass der Wagen nach wie vor im Eigentum der K stehe.

Aufgabe 1: Das Autohaus K möchte von Ihnen wissen, ob ein Herausgabeanspruch gegen B besteht und welches Gericht dafür zuständig wäre. Erstellen Sie ein Rechtsgutachten!

Abwandlung (80 Punkte):

Angenommen, K hat B auf Herausgabe des Wagens in Mainz verklagt. B möchte nun seinerseits widerklagend die Herausgabe der „Originalbescheinigung Teil II“ geltend machen. Welches Gericht wäre hierfür zuständig? Wie würde die Entscheidung über den Herausgabeanspruch sowie über die Kosten und die vorl. Vollstreckbarkeit ausfallen?